

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2019

Gasometer Oberhausen GmbH
Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Die Gesellschaft hat am 20. August 2020

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 27.08.2020

Die Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 22.06.2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2018 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2018 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408) während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 26.08.2020

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB über den Satzungsbeschluss und das rückwirkende Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring -

- I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring - in der Fassung vom 22.05.2018 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Fassung der Fortschreibung vom 18.12.2018 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.2018 S.738).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring - beigefügte Begründung mitsamt des der Begründung als Anlage angefügten Umweltberichts jeweils in der Fassung der Fortschreibung vom 18.12.2018 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634).

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, und umfasst das Flurstück Nr. 190 mit Ausnahme einer südwestlich an das Flurstück Nr. 114 grenzenden ca. 70 m² großen Teilfläche.

Er wird begrenzt:

- im Norden durch den nördlichen Ast des Brammenrings,
- im Osten durch die im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, festgesetzte ÖPNV-Trasse, die in Nord-Südrichtung am Plangebiet vorbeiführt und hier einen Haltepunkt bilden soll,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 190,
- im Westen durch den westlichen Ast des Brammenrings.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der Abbildung 1 des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz vom 05.12.2018.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde gutachterlich ermittelt, dass durch die vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplanung das potentiell innerhalb des Geltungsbereichs vorkommende, planungsrelevante Brutvorkommen der Vogelart „Feldlerche“ betroffen sein könnte. Aus diesem Grund werden im Zusammenhang mit der Durchführung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung Nr. 27 - Brammenring - vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich, die auf dem Flurstück Nr. 204, Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3 in direktem östlichen Anschluss an das Plangebiet umgesetzt werden (siehe Abbildung 1 des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz vom 05.12.2018).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 216 bis 222

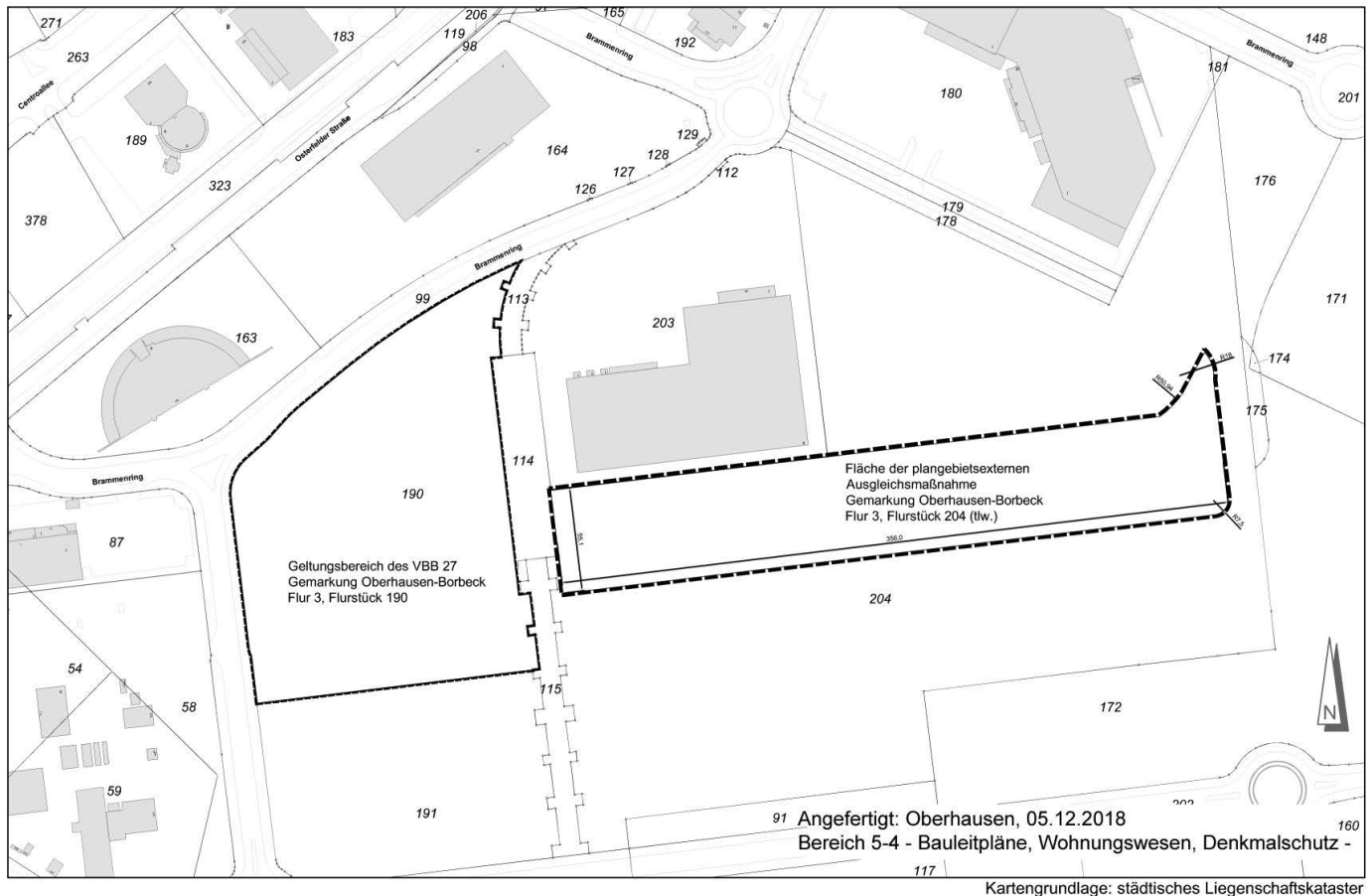


Abbildung : Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Darstellung des Bereichs der externen Ausgleichsmaßnahme

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring - liegt mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung (einschließlich Umweltbericht in der Anlage) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (während der COVID-19-Pandemie Eingang nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40 - Konstruktion und Verfahren von Bauleitplänen -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)/Rückwirkende Inkraftsetzung

Der vom Rat der Stadt am 18.02.2019 gefasste Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. S. 304a), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 07.09.2020

Der Oberbürgermeister
Schrantz

Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring -

Es ist städtebauliches Planungsziel, auf dem ehemaligen Stahlwerksgelände Ost ein breites Spektrum unterschiedlicher Betriebe anzusiedeln. Mit dem Wegfall von Arbeitsplätzen im produzierenden Bereich hat die Wirtschaftskraft der Stadt Oberhausen erhebliche Einbußen erlitten. Mit der Ansiedlung neuer Betriebe im Handels- und Dienstleistungsbereich soll die vorliegende Planung dazu beitragen, die lokale Wirtschaftskraft zu stärken und positive arbeitsmarkstrukturelle Effekte zu bewirken.

Die mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgte Ansiedlung eines Decathlon-Sportfachmarkts mit einem eindeutigen Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunkt bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten (Sportgroßgeräte, Fahrräder und -zubehör sowie Campingartikel) entspricht den - insbesondere über das am 26.05.2008 durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossene Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen verkörpert - städtebaulichen Planungszielen, die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Neue Mitte Oberhausen“ als Hauptzentrum mit gesamtstädtischer und regionaler Bedeutung zu sichern.

Innerhalb eines festzusetzenden Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO ist ein Sportfachmarkt mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 4.900m² vorgesehen. Die geplante Verkaufsfläche umfasst max. 4.500m²; hierin enthalten sind 500m² nicht überdachte Außenverkaufsfläche. Die Sortimentsstruktur hat den eindeutigen Schwerpunkt im Bereich der nach dem Sortimentskonzept Oberhausen (Sortimentsliste gemäß Einzelhandelskonzept 2008) nicht zentrenrelevanten Sortimente wie Sportgroßgeräte, Fahrräder und -zubehör sowie Campingartikel. Die Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente aus der Warengruppe Sportartikel (inklusive Bekleidung und Schuhe) ist auf insgesamt maximal 800m² Verkaufsfläche begrenzt.

Geplant ist die Errichtung eines eingeschossigen, weitgehend ca. 7,30m (im Eingangsbereich bis zu 8,30m) hohen Hallenbaukörpers auf der östlichen Teilfläche des rund 25.400m² großen Projektgrundstücks. Die Eingangssituation des Marktes ist nach Westen zu den vorgelagerten Stellplatzflächen ausgerichtet. Unmittelbar südlich des Eingangsbereichs wird die Außenverkaufsfläche angeordnet, auf der vorwiegend Waren des nicht zentrenrelevanten Sortiments Campingartikel ausgestellt werden sollen. Nordwestlich des Eingangsbereichs wird ein Kleinspielfeld angeordnet, welches während der Geschäftsöffnungszeiten auch von Nicht-Kunden des Sportfachmarkts genutzt werden kann.

Aufgrund des überörtlichen Einzugsbereichs und der Sortimentsstruktur mit dem eindeutigen Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunkt bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten (Sportgroßgeräte, Fahrräder und -zubehör sowie Campingartikel) ist davon auszugehen, dass die Kundschaft ganz überwiegend mit dem Pkw den Markt aufsuchen wird. Dementsprechend soll ein Stellplatzangebot in der Größenordnung von max. 386 Stellplätzen für Pkw vorgehalten werden, um eine Verdrängung des ruhenden Verkehrs auf den öffentlichen Straßenraum im Umgebungsbereich auszuschließen. Zusätzlich werden 15 Motorrad-Stellplätze sowie, für Kunden, die mit dem Fahrrad den Fachmarkt aufsuchen, in der Nähe des Eingangsbereichs ca. 20 Fahrradstellplätze (Fahrradbügel) angeordnet. Insgesamt umfasst das Vorhaben somit 421 Stellplätze.

Die verkehrliche Anbindung des Sportfachmarktes soll über zwei Zufahrten im Norden und Westen an den Brammenring erfolgen. Hierbei kommt der westlichen Anbindung die Haupteerschließungsfunktion zu. Diese erfolgt über die im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, festgesetzte Planstraße K, die entsprechend als Hauptwegeachse Berücksichtigung findet und über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts planungsrechtlich bestätigt und gesichert wird. Auch die Andienung des Fachmarkts mit einer Anlieferungszone an der südöstlichen Gebäudeecke soll über diese westliche Anbindung abgewickelt werden.

Als grünordnerische Maßnahmen werden die extensive Begrünung des Flachdaches, die Pflanzung von Bäumen auf der Stellplatzanlage und die Randeingrünung als gliederndes Grünelement zwischen der Verkehrsfläche des Brammenrings und den Stellplatzflächen vorgesehen.

Als Hauptwerbeanlage soll im nordwestlichen Bereich des Grundstücks ein dreiseitiger Werbepylon mit dem Schriftzug „Decathlon“ angeordnet werden. Der vorgesehene Pylon hat eine Höhe von ca. 30m über Geländeneiveau und eine Schriftfeldbreite von jeweils max. 16m. Zur Regelung der Umsetzung der Planinhalte wurde zwischen dem Vorhabenträger der Planung und der Stadt Oberhausen ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Informationen (u. a. Pläne, Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 657 A befindet sich in der Gemarkung Oberhausen, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen die östliche Wand der Sporthalle und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 743, dessen nördliche Grenze, die östlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 790, dessen südwestliche Grenze bis zu einem Punkt ca. 5m nordwestlich des nördlichsten Grenzpunkts des Flurstücks Nr. 143, rechtwinklig abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Wand der Sporthalle.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB über den Satzungsbeschluss und das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13 a BauGB) -

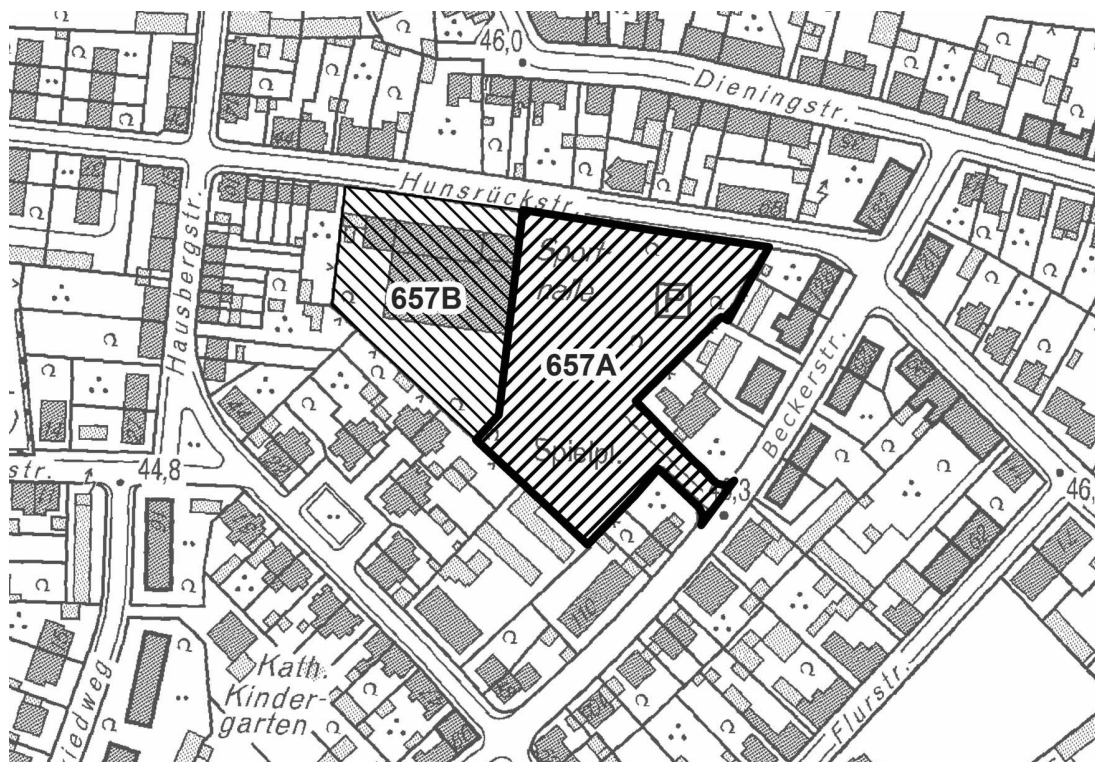
- I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13 a BauGB) - in der Fassung vom 12.01.2015 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 657 A beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 18.08.2015 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).



Der Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13a BauGB) - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat 0, Bereich 5-1/ Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (während der COVID-19-Pandemie Eingang nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der **Öffnungszeiten** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag		8:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40 - Konstruktion und Verfahren von Bauleitplänen -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)/ Rückwirkende Inkraftsetzung

Der vom Rat der Stadt am 14.09.2015 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13a BauGB) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13a BauGB) - gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.11.2015 in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. 304a), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13a BauGB) - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 07.09.2020

Der Oberbürgermeister
Schrantz

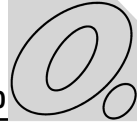
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 657 A - Hunsrückstraße/Beckerstraße (gemäß § 13a BauGB) -

Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Lage durch die Errichtung von vier Wohnhäusern in Form von freistehenden Mehrfamilienhäusern an der Grünanlage geschaffen werden. Als Gebäudetyp ist die Stadtvilla denkbar. Durch den Wegfall und den Abriss des Hallenbades steht der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 657 A nun einer Umnutzung als Wohnbaufläche zur Verfügung.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt durch an die vorhandene Infrastruktur in der Hunsrück- und Beckerstraße angebundene Privatstraßen. Die Durchfahrung des Plangebiets durch Rettungs- oder Müllfahrzeuge ist gesichert. Durch bauliche Maßnahmen, z.B. Poller, soll die Durchfahrt für den übrigen motorisierten Fahrverkehr verhindert werden. Der im Süden gelegene Spielplatz wird neben die Sporthalle in den unmittelbar an die Hunsrückstraße heranrückenden zentralen Grünbereich verlagert. Dieser ist über eine direkte Verbindung von der Beckerstraße aus erreichbar. Mit diesem Konzept ist eine große Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer sichergestellt und die zentrale Grünfläche gut in den Siedlungsraum eingebunden. Die hierfür erforderlichen Erschließungsanlagen werden durch den Bauträger hergestellt und verbleiben in seinem Besitz.

Durch den Wegfall des Hallenbades werden Teile der östlich gelegenen Stellplätze nicht mehr benötigt. Private Stellplätze und Besucherstellplätze sind entlang der Wohnstraßen unterzubringen. Zudem ist die Anlage von Stellplätzen, Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

Die Wohngebäude sind durch die bewusst gewählte offene Struktur in den Freibereich eingebettet. Die maximalen Gebäudehöhen sollen mit 12m Höhe (bezogen auf die Erschließungsstraße) so festgesetzt werden, dass sie die prägenden Gebäude in der Nachbarschaft nicht überschreiten und sich somit bzgl. der Wohnform (Mehrfamilienhäuser) und Gebäudehöhe in die Umgebungsstruktur einfügen.



Die Teilung des Plangebiets in die Teilbereiche A und B erfolgte bereits zur frühzeitigen Beteiligung und wurde nun zur Offenlage vom Rat der Stadt formell durch Ratsbeschluss bestätigt. Sie erfolgte, da die Aufgabe der im westlichen Bereich liegenden Sporthalle nicht beabsichtigt und somit eine Realisierung der Planungsvorstellungen im jetzigen Teilbereich B nicht absehbar ist. Für diesen westlichen Teilbereich B gelten weiterhin die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126.

Der Bebauungsplan Nr. 657 A wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Informationen (u.a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 1. Oktober 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de